



Alumni- und Förderverein
der Fakultät für
Angewandte Sozialwissenschaften
an der Technischen Hochschule Köln

SATZUNG

in der Fassung vom 27.10.2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni- und Förderverein der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der TH Köln“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Alumniarbeit sowie die ideelle und materielle Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, der Studierendenschaft und dem Austausch von Wissenschaft, Lehre und Praxis an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Veranstaltungen wissenschaftlicher und geselliger Natur,
 - b) die Förderung und Unterstützung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften bei der Veranstaltung u.A. von Symposien, Gastvorträgen, Podiumsdiskussionen, Exkursionen und Abschlussveranstaltungen,
 - c) die Förderung von vertrauensvollen Kontakten zwischen Alumnis, den Lehrenden, Mitarbeiteri*innen, sowie der Studierendenschaft der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften,
 - d) die Förderung des Berufsbildes der Professionen, zu denen an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften ausgebildet wird,
 - e) die Förderung eines engen Kontaktes der Praxis der Sozialen Arbeit zu Lehre und Forschung,
 - f) die Förderung von Aktivitäten und des Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventinnen und Absolventen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und dem Aufbau eines Alumninetzwerks,
 - g) die Beschaffung von dem Vereinszweck dienenden Sachmitteln,
 - h) sonstige dem Vereinszweck förderliche Aktivitäten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit und Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf kein Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Unberührt bleiben die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Auftrags.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts oder sonstige Vereinigungen werden, die an der Erreichung der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Zwecke interessiert ist.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin / dem Bewerber Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, im übrigen bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit der Auflösung, bei natürlichen Personen mit deren Tod.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (7) Wichtige Gründe sind insbesondere
- a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (8) Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Widerspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) die Finanzierung der Zwecke des Vereins erfolgt durch
- a) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwillige Zuwendungen der Mitglieder (Spenden),
 - c) gegebenenfalls Zuwendungen Dritter,
 - d) sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt. Mindestens ist jedoch der von der Mitgliederversammlung bestimmte Jahresbeitrag, der im Januar des Kalenderjahres fällig wird, zu entrichten.
- (3) Im Eintrittsjahr ist
- a) bei Eintritt in den Verein bis 30. Juni des Kalenderjahres der volle Jahresbeitrag,
 - b) bei Eintritt ab dem 1. Juli des Kalenderjahres die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (4) Die Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht, stehen nur Mitgliedern zu, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Bei säumigen Mitgliedern ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Vorstand muss das säumige Mitglied unter Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte schriftlich per Postbrief oder E-Mail benachrichtigen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) evtl. weitere Organe nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
 - c) die Wahl von 2 Kassenprüfer*innen,
 - d) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über die Bestellung weiterer Organe (z.B. Arbeitsgruppen/Fachgruppen, Ausschüsse etc.),
 - f) die Festsetzung von Mindestbeiträgen für die Vereinsmitgliedschaft,
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung durch diese Satzung, nach dem Gesetz oder durch die jeweilige Tagesordnung übertragen wird.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Postbrief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands oder einer zu Beginn der Sitzung zu wählenden Versammlungsleitung.ⁱ

- (5) Eine Versammlungsleitung ist zu wählen, wenn dies ein Mitglied zu Beginn der Sitzung beantragt und die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmt.
- (6) Zu Beginn der Sitzung wird eine Protokollführer*in bestimmt.
Meldet sich keines der Anwesenden Mitglieder, wird die Aufgabe von einem Mitglied des Vorstands übernommen. Die Aufgabe der Protokollführer*in kann jedoch nicht von der Versammlungsleitung übernommen werden.ⁱⁱ
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen nennen dem Vorstand rechtzeitig namentlich eine Vertretungsberechtigte / einen Vertretungsberechtigten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch diese Satzung oder nach dem Gesetz ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgegeben wird.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Auf Antrag eines Mitglieds sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (11) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied zu Beginn der Sitzung beantragt und die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmt.
- (12) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 8b dieser Satzung besteht aus
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer,
 - d) bis zu drei Beisitzerinnen / Beisitzern
 - e) der Dekanin / dem Dekan oder einem durch die Dekanin / den Dekan schriftlich zu benennendes Mitglied der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der Technischen Hochschule Köln,ⁱⁱⁱ
 - f) einem Studentischen Mitglied der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der Technischen Hochschule Köln.
Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt durch schriftlich mitgeteilten Beschluss des Fachschaftsrates der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der Technischen Hochschule Köln.

- (2) Vorstandsmitglieder nach Satz 1 a) bis d) können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands nach Satz 1 a) bis d) werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern des Vorstands nach Satz 1 a) bis c).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder vertreten.

- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (6) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreter*in oder der Geschäftsführer*in unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich per Postbrief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Eine Beschlussfassung des Vorstands durch schriftliche Verfahren ist zulässig.

- (8) Falls eine Vorstandssitzung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig wird, ist unverzüglich eine neue Vorstandssitzung gemäß Satz 6 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und von der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf und zur Wahrung bestimmter Aufgaben und Projekte bis zu 5 Mitglieder kooptieren, die mit beratender Stimme tätig sind.
- (11) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen können auf schriftlichen, formlosen Antrag (z.B. Einreichen einer Abrechnung mit Originalbelegen) vergütet werden.
- (12) Übersteigt die anfallende Arbeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine hauptamtliche Geschäftsführung und/oder unbedingt notwendiges weiteres Personal für vereinsbezogene Arbeiten bestellt werden.
Auch für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aufgewendet werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Rechnungs- und Kassenprüfung werden auf der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein
- (2) Sie bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfer*innen im Amt.
- (3) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstands zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (2) Anträge für eine in der Tagesordnung vorgesehene Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Über die Zustimmung zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (4) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinn des § 3 fällt das Vermögen des Vereins an die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beteiligung der Studierendenschaft zur Verbesserung der Qualität in der Lehre zu verwenden hat.

**Protokollnotizen zur Satzung des
Alumni- und Fördervereins der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
an der Technischen Hochschule Köln
vom 27.10.2016**

- i Wünschenswert wäre, wenn die Versammlungsleitung nicht durch den Vorstand wahrgenommen würde.
- ii Gut wäre, wenn sich zu jeder Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied freiwillig bereit erklären würde, das Protokoll der jeweiligen Sitzung zu übernehmen. Für den Fall das sich Niemand freiwillig meldet, sollte vorher jemand aus dem Vorstand bestimmt worden sein, der dann das Amt des Protokollführers für diese Sitzung übernimmt.
- iii Vorzugsweise sollte ein Mitglied des Dekanates (Prodekanin bzw. Studiendekanin / Prodekan bzw. Studiendekan) oder die Alumnibeauftrate / der Alumnibeauftrage der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften benannt werden.